

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern während der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 5, 5a AsylbLG

Wer ist versichert?

Flüchtlinge / Asylbewerber, die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bzw. Arbeitsgelegenheiten als Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a Abs. 1 AsylbLG durchführen, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert, wenn

- es sich bei den Maßnahmeträgern um baden-württembergische Kommunen, Landkreise, das Land Baden-Württemberg oder gemeinnützige Träger, die Mitgliedsunternehmen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind, handelt und
- diese Maßnahmeträger die Auswahl der Teilnehmenden vornehmen sowie die Mehraufwendungen (0,80 Euro je Stunde) auszahlen.

Was ist versichert?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die aus den Arbeitsgelegenheiten resultierenden Tätigkeiten (z. B. Hilfstätigkeiten für den Hausmeister, Grünpflege, Tätigkeiten in Kultureinrichtungen etc.) sowie die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Versichert sind Personenschäden, nicht aber Sachschäden.

Was benötigen wir zur Feststellung eines Arbeitsunfalls?

Sollte sich ein Unfall ereignen, bitten wir Sie uns diesen mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden.

Den entsprechenden Vordruck „Unfallanzeige“ erhalten Sie auf unserer Homepage www.ukbw.de unter der Rubrik „Informationen & Service“.

Was ist arbeitsschutzrechtlich zu beachten?

Für die in Arbeitsgelegenheiten tätigen Flüchtlinge sind die für die Beschäftigten des Maßnahmeträgers geltenden Arbeitsschutzvorschriften (z. B. hinsichtlich Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen oder der persönlichen Schutzausrüstung) maßgebend.

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten im privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Flüchtlinge / Asylbewerber, wie z. B. Essen und Trinken.

Ist auch die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten für gemeinnützige Maßnahmeträger versichert, die nicht Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Baden-Württemberg sind?

Für Flüchtlinge, die für gemeinnützige Träger (Maßnahmeträger) Arbeitsgelegenheiten ableisten, die nicht Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Baden-Württemberg sind (z. B. Caritas, Diakonie etc.), kommt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Fach-Berufsgenossenschaft in Betracht, die für die Beschäftigten dieses Maßnahmeträgers zuständig ist.